

Jugendordnung

§ 1 Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend besteht aus den in §14 Absatz 12 der Satzung genannten Mitgliedern sowie dem Jugendvorstand.

§ 2 Ziel der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend bezweckt neben dem allgemeinen Sportbetrieb insbesondere

1. das Angebot von altersangemessenen geselligen Veranstaltungen und Ausfahrten und
2. die Wahrnehmung kultureller Belange.

§ 3 Interessenvertretung der Vereinsjugend

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendvorstand gemäß §14 Absatz 6 der Satzung wahrgenommen. Insbesondere ist der Jugendvorstand zuständig

1. für alle allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege und
2. bei spartenübergreifenden oder gemeinsamen sportlichen Interessen.

Wählt die Vereinsjugend keinen Jugendvorstand übernimmt der Hauptvorstand geschäftsführend die Aufgaben.

§ 4 Der Vereinsjugendtag

Der Jugendvorstand beruft mindestens einmal im Jahr – vor der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins – einen Vereinsjugendtag ein.

Eingeladen werden:

1. alle Mitglieder gemäß §14 Absatz 12 der Satzung
2. die Mitglieder des Jugendvorstandes
3. alle weiteren Vereinsmitglieder, die Interesse an der Jugendarbeit haben

Das Mitspracherecht im Vereinsjugendtag haben alle Eingeladenen.

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Eingeladenen mit Ausnahme der unter § 4 Punkt 3 der Jugendordnung Genannten sobald sie sechs Monate Vereinsmitglied sind. Zusätzlich hat jedes Vereinsmitglied das passive Wahlrecht sobald es sechs Monate Vereinsmitglied ist.

§ 6 Wahlen

Der Vereinsjugendtag wählt die Mitglieder des Jugendvorstandes für die Dauer von zwei Jahren, in ungeraden Jahren der Spartenleiter, in geraden Jahren der Spartenkassenwart.

Dezember 2014